

§ 0639 BGB

Auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Bestellers wegen eines Mangels ausgeschlossen oder beschränkt werden, kann sich der [Unternehmer](#) nicht berufen, soweit er den [Mangel arglistig](#) verschwiegen oder eine [Garantie](#) für die [Beschaffenheit](#) des Werkes übernommen hat.